

Vereinsstatuten "Gemeinsam Leben - Verein für gemeinschaftliches und nachhaltiges Miteinander"

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam Leben - Verein für gemeinschaftliches und nachhaltiges Miteinander“;
- (2) Er hat seinen Sitz in Traunkirchen und kann seine Tätigkeiten auf das In- und Ausland erstrecken;
- (3) Nach Bedarf können Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Zweigvereine im In- und Ausland errichtet werden;

§2. Zweck

Der Verein „Gemeinsam Leben“ ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff. BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt die Realisierung und Förderung

- (1) von gemeinschaftlichem, kostengünstigem Wohnen in Selbstverwaltung;
- (2) eines wertschätzenden Zusammenlebens jeglicher Art;
- (3) eines ressourcenschonenden und nachhaltigen Lebensstils;
- (4) eines gelingenden und positiven Umgangs mit dem nachbarschaftlichen Umfeld;
- (5) der nachhaltigen Bewirtschaftung der im Eigentum des Vereins stehenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden;
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Gemeinschaftliches Wohnen für Vereinsmitglieder initiieren, planen, umsetzen und praktizieren;
 - b. Schaffung von Wohnraum (insbesondere alters-, kinder- und familiengerecht);
 - c. Einrichtung und Führung einer transparenten, weitsichtigen Finanzplanung;
 - d. Organisationsaufbau und Entscheidungsfindung nach dem soziokratischen Prinzip;
 - e. Aktive Bearbeitung von Konflikten in der Gemeinschaft;
 - f. Umsetzung einer sozial und ökologisch nachhaltigen, menschenwürdigen und hierarchiearmen Lebensweise, die nach innen und außen gerichtet ist;
 - g. Schaffung von gemeinschaftlichen Lebensräumen und gemeinschaftlichem Besitz, um Selbstentfaltung und persönliche Autonomie zu ermöglichen;
 - h. Schaffung von Entwicklungsräumen für Menschen in schwierigen Lebenslagen;
 - i. Weitergabe von Wissen und Know-How;
 - j. Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Workshops, Seminaren und anderen Beratungs- und Informationsveranstaltungen unter Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen;
 - k. Planung und Durchführung von Camps bzw. Kursen in verschiedenen Bereichen der Pädagogik (z.B. Erlebnispädagogische Wochen, Kräuterkurse, Ferienlager, ...)
 - l. Öffentlichkeits- und Medienarbeit;
 - m. Verfassung, Herstellung und Vertrieb diverser Schriften, die der Information der Öffentlichkeit dienen;
 - n. Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und Exkursionen;
 - o. Wissenschaftliche Tätigkeit in den Bereichen des Vereinszweckes;

- p. Kulturelle und künstlerische Tätigkeit; Abhaltung von Veranstaltungen zur Förderung von Kultur und Kunst;
- q. Erprobung und Verwirklichung permakultureller Prinzipien, insbesondere in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung, Kreislaufwirtschaft, Güterproduktion, Wohnen und gemeinschaftliches Leben;
- r. Erprobung und Verwirklichung innovativer und zukunftsfähiger Praktiken und Techniken in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Energieversorgung, Wohnen, Gemeinschaft, Gesellschaft und Kultur, Freizeitpädagogik und anderen;
- s. Ausbildung eines tragfähigen, internen, sozialen Netzes;
- t. Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer und innovativer Produkte;
- u. Einbindung von Außenstehenden durch das kurzzeitige Vermieten freier Räume innerhalb des Projektes;
- v. Die beispielhafte nachhaltige Entwicklung einer Region durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kleidertauschkreise, FairTeiler-Kühlschrank, ...);
- w. Sicherstellung, dass jederzeit Vereinsmitglieder vorhanden sind, die den Kurs "Basisseminar Landwirtschaft (blended learning). Sachkundekurs für Erwerber:innen von Kleinlandwirtschaften" und den Kurs "WALDBEWIRTSCHAFTUNG. Basisinformation zur Waldbewirtschaftung – Lehrgang für Waldbau" absolviert haben oder eine höherwertige land-/forstwirtschaftliche Ausbildung oder Praxiserfahrung aufweisen.
- x. Die ordnungsgemäße Selbstbewirtschaftung der im Eigentum des Vereins stehenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch fachlich befähigte Vereinsmitglieder.

(3) Als materielle Mittel dienen:

- a. Mitgliedsbeiträge;
- b. Beiträge aus öffentlichen Mitteln;
- c. Spenden, Förderbeiträge, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (insbes. Subventionen, Sponsoreinnahmen) sowie Darlehen;
- d. Erträge aus Publikationen;
- e. Erträge aus Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Einrichtungen (Seminaren, Kursen, Vorträgen, Führungen, Workshops, Ausstellungen, Theater-, Literatur-, Musik-, Film- und Multimediaabenden u. dgl.), die dem Vereinszweck dienen;
- f. Erträge aus Beratungs-, Vermittlungs- und Informationsdiensten, die dem Erreichen des Vereinszweckes dienen;
- g. Erträge aus Dienstleistungen, Bildungs-, Betreuungs- und Therapieeinrichtungen im Sinne des Vereinszweckes;
- h. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszweckes liegen;
- i. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen;
- j. Nutzungsentgelte aus der kurzzeitigen Vermietung von Räumlichkeiten (Seminarraum, Zimmer, Apartment);
- k. die entgeltliche Abgabe von Büchern, Plänen, Bildmaterial, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
- l. Erträge aus geselligen Veranstaltungen;
- m. Erlöse aus dem Verkauf land- und forstwirtschaftlicher sowie gärtnerischer Produkte;
- n. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen, welche nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden und dem Vereinszweck dienlich sind;
- o. Ein- und Verkauf von Waren – wie etwa Broschüren - soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt;
- p. Erträge eines allfälligen Vermögens, sowie aus sonstigen Einnahmen des Vereins;
- q. Mieteinnahmen und Nutzungsentgelte für vereinseigene oder gepachtete Liegenschaften;

- r. Erträge aus unternehmerisch geführten Tätigkeiten des Vereins in Bereichen der Vermietung von Räumen zur Deckung der laufenden Kosten;

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche-, fördernde- und Ehrenmitglieder;
- (2) Ordentliche Mitglieder sind volljährige natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und durch ihre Beiträge die wesentliche Finanzierung des Vereines bestreiten. Alle ordentlichen Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten;
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit ideell oder vor allem durch Zahlung eines durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags und Spenden fördern;
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden;

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen, sowie juristischen Personen werden, die sich zu den Zwecken und Zielen der Gemeinschaft bekennen;
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Plenum. Das Aufnahmeansuchen ist schriftlich oder via E-Mail an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung hat die Kompetenz, die Entscheidung über die Aufnahme an einen Arbeitskreis zu delegieren. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden;
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung;
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründys, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründys des Vereins;

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss;
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher von ordentlichen Mitgliedern und mindestens 1 Monat vorher von fördernden Mitgliedern schriftlich per Post oder E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Ein einvernehmlicher Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden;
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Plenum wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden;
- (4) Das Plenum kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der offenen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hiervon unberührt. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung über den Ausschluss nicht stimmberechtigt;

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, laut den bestehenden Nutzungsregelungen, zu beanspruchen;
- (2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, vom Verein zur Verfügung gestellte Wohnräume vertragsgemäß zu nutzen;

- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu;
- (4) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen lediglich eine beratende Stimme und kein aktives oder passives Wahlrecht in der Gemeinschaft;
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen;
- (6) Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen;
- (7) Alle Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfys einzubinden;
- (8) Alle Mitglieder sind mindestens einmal pro Jahr in der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
- (9) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge (Beitrittsgebühr und/oder Mitgliedsbeiträge) in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet;
- (10) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;

§8 Konsententscheidung

Soweit in diesem Statut Konsententscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

- (1) Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen einen schwerwiegenden Einwand erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt;
- (2) Bei Einwänden und insbesondere schwerwiegenden Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.
- (3) Kann kein Konsent gefunden werden, stehen zwei Möglichkeiten offen;
 - a. Ist die Entscheidung dringend, so kann auch eine Mehrheitsentscheidung getroffen werden. Die Entscheidung ist bei einer Zweidrittelmehrheit gültig;
 - b. Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden;
- (4) Wenn einzelne Personen zwar Einwände (keine schwerwiegenden) gegenüber einer bestimmten Entscheidung haben, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Einwände zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird;

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung (§10)
- (2) Vorstand (Leitungskreis) (§12)
- (3) Plenum (§15)
- (4) Rechnungsprüfys (§17)
- (5) Schiedsgericht (§18)

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet mindestens alle drei Jahre statt;
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands, des Plenums oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfys
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfys
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorys binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu ordentlichen als auch zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Sollte die Wahrung der Vereinsinteressen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit außerordentlicher Dringlichkeit erfordern, kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden und die Einladung mündlich erfolgen;
- (4) Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand oder durch einen, mit der Aufgabe betrauten Arbeitskreis;
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim zuständigen Arbeitskreis oder beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen;
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden;
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine solche Vertretung für eine Sitzung übernehmen;
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten, so tritt nach 30-minütiger Wartezeit die Beschlussfähigkeit ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung auch zu diesem Zeitpunkt nicht beschlussfähig, ist binnen vier Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt für die Dauer der Sitzung;
- (9) Der Konsent wird bei allen Entscheidungen angestrebt. Durch eine Konsentsentscheidung kann auch eine andere Beschlussfassungsmethode beschlossen werden. Ist im angemessenen Zeitrahmen und nach mindestens zweimaliger Beschlussvorlage kein Konsent erzielbar, werden Beschlüsse nach §8(3)b mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst;
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Falls alle verhindert sind, bestimmen die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte jemanden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Lässt sich auch solcherart kein Vorsitz ermitteln, obliegt der Vorsitz dem Ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied;
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind;

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;

- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfers;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften von Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfers mit dem Verein;
- (5) Entlastung des Vorstandes;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (9) Beschluss über die Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit);

§12 Vorstand (Leitungskreis)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und besetzt dabei zumindest folgende Positionen: Sprechy (Obperson) und Stellvertrety, Schriftführy und Stellvertrety sowie Kassier und Stellvertrety.
- (2) Sollten weitere Positionen und somit Vorstandsmitglieder benötigt werden, so können diese in der Mitgliederversammlung beschlossen und gewählt werden;
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jedes Rechnungsprüfy verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfers handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kuratorys beim zuständigen Gericht zu beantragen, das umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat;
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden;
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist;
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsent;
- (7) Den Vorsitz führt dasjenige Vorstandsmitglied, auf das sich der Vorstand im Konsent einigt;
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt;
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft;
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam;

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (7) Beschlussfassung über Beteiligung an Kapitalgesellschaften;

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder führen gleichberechtigt die Geschäfte und das Sprechy vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, sowie Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Sprechys und eines anderen Vorstandsmitglieds;
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf weiters der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums;
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitz berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;
- (4) Der Vorstand bestimmt ein Mitglied zur Moderation der Mitgliederversammlung und ist dafür verantwortlich, dass Protokolle der Mitgliederversammlung und des Plenums geführt werden;
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind zu ungeteilter Hand für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich;
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Sprechys, des Schriftführers oder des Kassierers ihre Stellvertreter.

§15 Das Plenum

- (1) Das Plenum ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins;
- (2) Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung;
- (3) Plena finden regelmäßig, mindestens aber einmal im Quartal, statt. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis festgelegten Termin/Wochentag;
- (4) Das Plenum kann außerplanmäßig von jedem ordentlichen Mitglied einberufen werden und muss innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden, sobald alle Plenumsmitglieder benachrichtigt worden sind;
- (5) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist;
- (6) Das Plenum fasst seine Beschlüsse im Konsent;

§16 Aufgaben des Plenums

- (1) Dem Plenum obliegen die Entscheidungen über sämtliche das Alltagsgeschehen betreffende Fragen, insbesondere des Zusammenlebens und der praktischen Umsetzung der Vereinsziele und dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung;

- (2) Das Plenum bestätigt Vorstandsbeschlüsse bezüglich rechtsgeschäftlicher Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen (§14 Abs. 3);
- (3) Das Plenum entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- (4) Das Plenum kann den Ausschluss einzelner Mitglieder wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügen;
- (5) Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen;
- (6) Durch das Plenum können gewisse Aufgaben an Arbeitskreise delegiert und Arbeitskreise gegründet werden. Diese haben ein definiertes Ziel und werden mit den notwendigen Befugnissen (Vertretung nach außen, Geschäftstätigkeit für den Verein) ausgestattet, bis sie ihr Ziel erreicht haben. Zuständig für die Arbeitskreise ist das Plenum;

§ 17: Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfys werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfys dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist;
- (2) Den Rechnungsprüfys obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfys die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfys haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten;
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfys und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;

§ 18: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen;
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche ab Meldung der Streitigkeit an den Vorstand ein unbefangenes ordentliches Mitglied als Schiedsrichty schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichtys wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitz des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los;
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder im Konsent. Ist kein Konsent möglich, wird nach §8(3) vorgegangen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung);

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden;
- (2) Bei Auflösung des Vereins
 - a. Wird ein Arbeitskreis mit der Abwicklung der Auflösung betraut;
 - b. werden in erster Linie alle Passiva des Vereins (sofern sie nicht übernommen werden) abgedeckt;
 - c. erhalten Mitglieder Anspruch auf die geleisteten Bareinlagen sowie den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist;
 - d. hat das Vereinsvermögen, soweit möglich und erlaubt, Institutionen zuzufallen, die den Vereinszwecken nachgehen, diese Entscheidung wird im Plenum getroffen.

- e. soll das Vereinsvermögen soweit möglich und erlaubt, im Sinne der §34ff BAO einem gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zweck zugeführt werden, der nach Möglichkeit den in §2 angeführten Zwecken entspricht. Die Entscheidung fällt das Plenum;

Die Gründys

Hanna Fellner
Wolfgang Hofer
Moritz Hager
Alexander Plasser
Johanna Plasser
Rahel Schmitzberger